

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für (Honorar-)Vermittler von Immobiliendarlehen gemäß § 34 i Gewerbeordnung (GewO)

RISIKOBESCHREIBUNG

- 1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist die rechtlich zulässige Tätigkeit als (Honorar-)Immobiliendarlehensvermittler im Sinne von § 34 i GewO versichert.
- 2 Mitversichert ist im vertragsgemäßen Umfang
 - 2.1 die rechtlich zulässige Honorarberatung/-vermittlung in der versicherten Tätigkeit;
 - 2.2 die Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.
- 3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

BESONDERE BEDINGUNGEN

- 1.1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einschließlich der Schweiz und Liechtenstein. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.
- 1.2 Nicht Gegenstand der Versicherung sind dabei Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder die durch mit Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.
- 2 Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH ist die Nachhaftung für die versicherte Tätigkeit nicht begrenzt.
- 4 Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämienmäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.
- 5 Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR (fester Selbstbehalt).
- 6 In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,
 - 6.1 wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

- 6.2 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Zinsen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Performancerisiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden;
- 6.3 die daraus hergeleitet werden, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines kreditgebenden Institutes, eines Finanzdienstleistungsinstitutes, eines Finanzunternehmens, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder eines Initiators nicht an den Auftraggeber (Darlehensnehmer) weitergeleitet werden oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Unternehmen/Institute nicht erfüllt worden sind oder unrichtige Auskünfte zur Bonität erteilt worden sind;
- 6.4 aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- 6.5 wegen Schäden, die durch Computerviren oder andere bösartige Software (z. B. Würmer, trojanische Pferde usw.) verursacht werden;
- 6.6 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantenstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.), zum Beispiel durch die Erstellung oder Überarbeitung von Prospekten, in Anspruch genommen wird. Die Weitergabe von Prospekten/Informationen eines Produktgebers zum Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag oder zu entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen an den Darlehensnehmer gilt mitversichert.
- 7 Der Versicherer ist verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet Änderungen seiner Anschrift und eine etwaige Änderung der zuständigen Erlaubnisbehörde dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

- 8. Sofern aufgrund der Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1125/2014 in nationales Recht eine weiter reichende Deckung bzw. eine höhere gesetzliche Mindestversicherungssumme als der in diesem Versicherungsvertrag vereinbart ist notwendig wird, gilt der erforderliche Versicherungsumfang als prämienneutral ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens für den Zeitraum der laufenden Versicherungsperiode automatisch mitversichert.

Diese Vereinbarung gilt nicht bei einer Erhöhung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme auf über 1.000.000 EUR und/oder der Notwendigkeit der Erweiterung des Versicherungsschutzes auf wissentliche/vorsätzliche Pflichtverletzung.